

# Viel Lärm um nichts? Das Brexit-Votum und seine Folgen

European Research  
Centre for Economic and  
Financial Governance  
[euro-cefg.eu](http://euro-cefg.eu)

Volkswirtschaftliche Bankenrunde, 2. November 2016



Der Weg zu einem neuen Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: zentrale Aspekte und mögliche Konflikte

## RESEARCH FELLOWS

- Fabian Amtenbrink**  
Erasmus University Rotterdam  
(Scientific Director EURO-CEFG)  
**Stefaan van den Bogaert**  
Leiden University  
**Matthias Haentjens**  
Leiden University  
**Markus Haverland**  
Erasmus University Rotterdam  
**Klaus Heine**  
Erasmus University Rotterdam  
**Madeleine Hosli**  
Leiden University  
**Alessio M. Pacces**  
Erasmus University Rotterdam  
**Erik Pruyt**  
Delft University of Technology  
**René Repasi**  
Erasmus University Rotterdam  
(Scientific Coordinator EURO-CEFG)



Universiteit  
Leiden  
The Netherlands



Erasmus  
University  
Rotterdam



# Einleitung

- Das Brexit-Votum
  - Bedeutung nach dem Verfassungsrecht des Vereinigten Königreichs
  - Positionen der britischen Regierung unter Theresa May
- Der EU-verfassungsrechtliche Rahmen für den Austritt
  - Bedeutung und Reichweite von Art. 50 EUV
  - Die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK
- Ausgewählte Aspekte im Bereich des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

# Das Brexit-Votum

# Das Brexit-Votum

- Bedeutung des Referendums nach dem Verfassungsrecht des Vereinigten Königreichs
  - Referendum ist konsultativ und nicht bindend
  - Konflikt mit dem Grundsatz der “Parliamentary Sovereignty”
    - Regierung erachtet die Einreichung eines Austrittsantrags für einen Regierungsakt, der keiner parlamentarischen Zustimmung bedarf
    - Parlament hält die Frage für grundlegend, so dass das Parlament einen Beschluss fassen muss (hierzu gibt es einen Gerichtsstreit)
    - In jedem Fall: Das Parlament muss das Austrittsabkommen ratifizieren
  - Theresa May kündigte die Einreichung des Austrittsantrags für März 2017 an

# Der EU-Verfassungsrechtliche Rahmen

# EU-Verfassungsrechtlicher Rahmen

- Artikel 50 EUV
  - Mitteilung der Absicht auszutreten an den Europäischen Rat
  - Union handelt Abkommen mit dem austrittswilligen MS aus
    - Einzelheiten des Austritts
    - unter Berücksichtigung des Rahmens für die künftigen Beziehungen
  - Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des EP
  - Andernfalls finden **nach zwei Jahren** die Verträge keine Anwendung mehr
  - Fristverlängerung im Einvernehmen mit dem betroffenen Staat durch einstimmiges Votum des Europäischen Rats

# EU-Verfassungsrechtlicher Rahmen

## ■ Wie kann der künftige Rahmen aussehen?

- „Norwegen“: Beitritt zur EFTA und anschließend zum EWR
- „Hard Brexit“: das Verhältnis wird durch WTO-Recht bestimmt
- Maßgeschneiderte Lösungen
  - „Schweiz“: Bilaterale Abkommen
  - „Türkei“: Assoziationsabkommen in Form einer Zollunion
  - „Kanada“: CETA+

## ■ Rechtliche Folgen

- „Norwegen“/WTO: Art. 50 EUV, da keine weiteren Regelungen notwendig
- Maßgeschneiderte Lösungen: Handelsabkommen iSd Art. 207 AEUV

# Ausgewählte Aspekte und Konfliktfelder



# Ausgewählte Aspekte

- Ausgangshypothese: Hard Brexit
- Ausgewählte Aspekte im Hinblick auf den Zugang zum Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen
  - Stellung von Drittstaatsunternehmen
  - Behandlung von in Euro lautenden Finanztransaktionen
    - Zahlungsdienste: Zugang von Drittstaatsbanken zu Target 2
    - Wertpapierclearing: Behandlung von zentralen Gegenparteien (CCP), die außerhalb des Euroraums niedergelassen sind
  - Wiedereinführung von Quellensteuern
  - Die Zukunft der „Ltd.“

# Zugang zum Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen

## ■ Stellung von Drittstaatsunternehmen

- Grundsatz: Drittstaatsunternehmen müssen eine Zweigniederlassung in jedem EU-Mitgliedstaat errichten und eine Zulassung nach den Regeln des MS beantragen (nach CRD IV, s. auch Art. 47 CRD IV)
- Ausnahme: Mifid-Dienstleistungen (RL 2014/65/EU), Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten
- „Drittstaaten-Passport“ nach MIFIR (VO Nr. 600/2014)
  - Bewerbung bei der ESMA
  - Beschluss der Kommission über die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrecht und des Finanzmarktrechts (entsprechend EU-Finanzmarktregulierung)
  - Der Drittstaat übt eine wirksame Aufsicht aus
  - Vereinbarung zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden

# Handel mit in Euro lautenden Finanztransaktionen

- Zahlungsdienstleistungen: Zugang zum Target 2
  - Zugang zu Target 2 für Nicht-Euroraum-Banken
    - Grundsätzlich möglich, solange in der EU oder dem EWR niedergelassen
    - Zentralbank des Niederlassungsstaats muss nicht Teil von Target 2 sein (so wie die Bank of England)
    - Geschäftsbanken müssen am Ende des Tages jedoch ein ausgeglichenes oder positives Target 2-Saldo haben
    - Eine andere Zentralbank muss dann das Reservenkonto der Nicht-Euroraum-Bank führen (bspw. niederländische DNB für Lloyds Bank London)
  - Drittstaatsunternehmen können jedoch nicht am Target 2 teilnehmen, so dass Zahlungsdienste über Zweigniederlassungen abgewickelt werden müssen

# Handel mit in Euro lautenden Finanztransaktionen

## ■ Wertpapierclearing

- Zugang zu Wertpapierdienstleistungen in Euro
  - European Market Infrastructure Regulation (EMIR) (VO Nr. 648/2012)
  - Vergleichbares Regime wie MiFIR mit Gleichwertigkeitsbeschluss und Vereinbarung zwischen ESMA und der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Standorterfordernis
  - EZB regelte im „Eurosysteem Oversight Policy Framework“, dass „zentrale Gegenparteien“, die am Wertpapierclearing in Euro beteiligt sind, im Euroraum ansässig sein müssen
  - EuG erklärte dies aufgrund Kompetenzverstoßes der EZB für nichtig
  - Unionsgesetzgeber kann der EZB jedoch die Kompetenz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verleihen (Art. 129 Abs. 3 AEUV)

# Quellenbesteuerung

- **Grundsatz: Aufhebung von Quellensteuern**
  - Mutter-Tochter-Richtlinie (Richtlinie 90/435/EWG): Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sind von der Quellensteuer befreit
  - Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie (Richtlinie 2003/49/EG): Abschaffung der Quellensteuer auf Einkünfte in Form von Lizenzgebühren und in Form von Zinsen, die in einem Mitgliedstaat anfallen
- **Brexit führt zu einem Wegfall dieser Aufhebungspflicht**
  - MS können auch keine DBA in diesen Bereichen abschließen

# Zukunft der Ltd.

- Wegfall der Privilegien der EuGH-Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten
  - Prominent: Anerkennung der Ltd. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland („Überseering“)
  - Brexit führt zur Anwendung der „Trabrennbahn“-Entscheidung des BGH auf Ltd.: Umdeutung einer Ltd. in eine OHG (mit Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter)

# Ausblick



# Ausblick

## ■ Verhandlungen werden schwierig

- 2 Jahre sind illusorisch angesichts der ökonomischen und rechtlichen Verflechtungen
- Brexit wird insoweit zum Prüfstein für die Unumkehrbarkeit des Binnenmarktes
- EU wird sich nicht auf einen „Cherry-Picking-Deal“ einlassen (vgl. Bruegel-Vorschlag für eine künftige Partnerschaft von EU und VK)
- VK hat die Latte hochgelegt (insb. Personenfreizügigkeit)
- Unsicherheit wird bei Finanzdienstleistern zu Verlagerungen aus dem VK hinaus führen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

René Repasi

European Research Centre  
for Economic and Financial Governance  
(EURO-CEFG)

E-Mail: [repasi@law.eur.nl](mailto:repasi@law.eur.nl)

Phone: +49(0)177 75 111 24

+31 (0) 630 770 721



Universiteit  
Leiden  
The Netherlands



Erasmus  
University  
Rotterdam



## RESEARCH FELLOWS

### Fabian Amtenbrink

Erasmus University Rotterdam  
(Scientific Director EURO-CEFG)

### Stefaan van den Bogaert

Leiden University

### Matthias Haentjens

Leiden University

### Markus Haverland

Erasmus University Rotterdam

### Klaus Heine

Erasmus University Rotterdam

### Madeleine Hosli

Leiden University

### Alessio M. Pacces

Erasmus University Rotterdam

### Erik Pruyt

Delft University of Technology

### René Repasi

Erasmus University Rotterdam  
(Scientific Coordinator EURO-CEFG)